

angehörnden 837 Blitzschlägen in Gebäude zündete der Blitz in 226 Fällen. Die zündenden Blitzschäden verhielten sich zu Blitzen mit kaltem Schlage wie 226 zu 611. Die Anzahl der mit vorschriftsmäßigen Blitzableitungen versehenen Gebäude erhöhte sich seit dem Jahre 1894 bis zum Ablauf der Berichtsperiode in den Städten von 15 530 auf 16 469 und in den Dörfern von 32 982 auf 33 815 Gebäude, mithin im Ganzen um 1772 Gebäude. Zu dieser Verbesserung trugen alle kreishauptmannschaftlichen Bezirke bei, mit alleiniger Ausnahme der Dörfer der Kreishauptmannschaft Zwickau, wo die im Jahre 1894 vorhandene Anzahl von 10 597 mit vorschriftsmäßigen Blitzableitungen versehenen Gebäude am Ende des Jahres 1896 sich nicht nur nicht, wie in den Dörfern aller anderen Kreishauptmannschaften vermehrt, sondern sogar bis auf 10 559 verringert hat.

Wegen Vermehrung beziehentlich Verbesserung der Blitzableitungen war von der Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer auf dem Landtage 1895/96 ein besonderer Antrag gestellt worden, welcher im Vereinigungsverfahren in der Fassung angenommen wurde:

„die Königliche Staatsregierung um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob es nicht angezeigt sei, die Anbringung von vorschriftsmäßigen Blitzableitern in weitergehender Weise als bisher geschehen, durch geeignete Mittel zu fördern“.

Die in dieser Richtung von der Königlichen Staatsregierung angestellten Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen, insbesondere werden die in Württemberg eingeleiteten Versuche mit Blitzableitern neuerer, veränderter und einfacher Form hierbei von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die unterzeichnete Deputation schließt sich daher dem Antrage der Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer (S. 992 des Berichts Nr. 181 der II. Kammer) an und beantragt,

die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, über die Erfahrungen, welche man in Württemberg mit den Blitzableitungen in der neueren, veränderten einfachen Form inzwischen gemacht hat, Erörterungen anzustellen und der nächsten Ständeversammlung davon Kenntniß zu geben.

Die durch andere Ursachen als Blitzschlag entstandenen Brände vertheilen sich

in 1387 Fällen = 42,68 Prozent auf hauswirthschaftliche Gebäudekomplexe mit gewöhnlichem Hausindustrie- und Kleingewerbebetrieb (gegen 35,72 Prozent in der Vorperiode),

in 1121 Fällen = 34,49 Prozent auf landwirthschaftliche Gehöfte sowie einzeln gelegene Scheunen und dergleichen (gegen 39,34 Prozent in der Vorperiode),

in 742 Fällen = 22,83 Prozent auf Grundstücke mit Fabrik- und sonstige größere gewerbliche Betriebe, einschließlich der Mühlen, Ziegeleien etc. und umfänglichere Niederlagsräume (gegen 24,94 Prozent in der Vorperiode),

Summe 3250 Fälle = 100 Prozent.

Die durchschnittliche Entschädigung für einen Brandfall hat sich seit 20 Jahren fortdauernd verringert, denn sie betrug in der Periode 1875/76 noch 3542 *M.*, in der Periode 1887/88 immer noch 3034 *M.*, ging in den nächsten Perioden auf 2890, 2916, 2717 *M.*, in der Berichtsperiode aber sogar auf 2393 *M.* herab, eine Verminderung des Brandumfanges, welche in der Hauptsache der immer solider werdenden Bau-